

Benutzung von Personenstandsunterlagen

Landesfachstelle für Archive / FH Potsdam
Prof. Dr. Michael

Allgemeines

Grundlage für die Benutzung von Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, ist sowohl im Archiv als auch im Standesamt § 61 Abs. 2 Personenstandsgesetz:

„Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung maßgebend.“

Hieraus ergibt sich:

- Für die Benutzung von Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes anzuwenden. Spezielle archivrechtliche Vorschriften zu Personenstandsunterlagen existieren nicht.
- Personenstandsunterlagen sind personenbezogenes Archivgut. Auf sie sind die Schutzfristen des Archivgesetzes für personenbezogenes Archivgut anzuwenden. Diese sind für die Betroffenen bereits abgelaufen, wenn die entsprechenden Unterlagen ins Archiv gelangen.
- Sind also die archivrechtlichen Schutzfristen abgelaufen, können Personenstandsunterlagen Benutzern vorgelegt werden. Dies gilt auch für ganze Personenstandsbücher; eine Beschränkung auf einzelne Personenstandsfälle ist nicht erforderlich.

Unabhängig von Fortführungsfristen und Schutzfristen sind jedoch die weiteren Einschränkungsgründe nach § 11 Abs. 1 BbArchivG zu beachten. Hiervon kommen für Personenstandsunterlagen infrage:

- *schutzwürdige Belange Dritter* (§ 11 Abs. 1 Nr. 2): Nach Ablauf der Schutzfristen sind personenbezogene Angaben über Betroffene nicht mehr schutzwürdig. Zu beachten ist daher nur, ob schutzwürdige Belange anderer noch lebender oder erst kürzlich verstorbener Personen bestehen. Diese können sich etwa aus Beischreibungen ergeben. Eine bloße Namensnennung rechtfertigt jedoch noch keine Benutzungsversagung. Todesursachen sind grundsätzlich nicht schutzwürdig, da sie sich auf vor mindestens dreißig Jahren Verstorbene beziehen. Schutzwürdige Belange noch Lebender können aber durch Hinweise auf mögliche Erbkrankheiten betroffen sein.
- *Erhaltungszustand der Bücher* (§ 11 Abs. 1 Nr. 4): Eine häufige Benutzung gerade der gebundenen Personenstandsbücher kann deren Erhaltungszustand beeinträchtigen. Fraglich ist jedoch, ob dies eine generelle Sperre der Bücher rechtfertigt, solange keine benutzbare Reproduktion vorhanden ist. Auch hier dürfen Personenstandsunterlagen nicht anders als anderes Archivgut behandelt werden.

- *nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand* (§ 11 Abs. 1 Nr. 5): Ein solcher kann gerade bei umfangreichen schriftlichen Anfragen auftreten, seltener durch den Wunsch nach Vorlage einer Vielzahl von Personenstandsbüchern. Inwieweit ein bestimmter Aufwand vertretbar ist, ist im Einzelfall von der Ausstattung und Inanspruchnahme des einzelnen Archivs abhängig. Ein genereller Verweis auf den schriftlichen Weg mit dem Argument des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes bei einer Direktbenutzung ist problematisch, da der Aufwand einer schriftlichen Auskunft oft höher ist.

Kopien aus Personenstandsbüchern sind – wie aus anderen Archivalien – möglich. Einträge zu anderen Personen, die sich auf derselben Seite befinden, müssen nicht abgedeckt werden, wenn die Schutzfristen abgelaufen sind und keine weiteren schutzwürdigen Belange erkennbar sind.

2. Nachweise aus Personenstandsunterlagen

Grundlage für die Erteilung von Nachweisen aus Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, ist sowohl im Archiv als auch im Standesamt § 55 Abs. 3 Personenstandsgesetz: „Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen für die Führung der Personenstandsregister werden keine Urkunden mehr ausgestellt; für die Erteilung von Nachweisen aus diesen Personenstandsregistern sind die archivrechtlichen Vorschriften maßgebend.“

Da spezielle archivrechtliche Vorschriften über die Erteilung von Nachweisen aus Archivalien im Land Brandenburg nicht bestehen, sind die allgemeinen Regelungen über die Erteilung von Nachweisen aus Verwaltungsunterlagen heranzuziehen. Nachweise aus Personenstandsunterlagen können somit erteilt werden durch:

- Auskünfte aus den Registern,
- einfache Kopien,
- beglaubigte Kopien.

Werden beglaubigte Kopien gewünscht, richtet sich die Verfahrensweise nach § 33 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

„Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.“

Zu beachten:

Eine Abschrift (Kopie) nur mit Beglaubigungsstempel **ohne Dienstsiegel ist keine Beglaubigung**, sondern nur eine einfache Abschrift. Dies gilt auch, wenn der vom Landesfachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten und der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken empfohlene Stempel verwendet wird, der einen Beglaubigungsvermerk enthält.

3. Gebührenerhebung bei der Benutzung von Personenstandsunterlagen

Für die Erhebung von Gebühren für standesamtliche Handlungen gilt im Land Brandenburg die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI).

Diese regelt auch die Einsichtnahme in Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfristen noch nicht abgelaufen sind, sowie die Nachweiserteilung aus diesen:

12.5.1.1	Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks, einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrags aus einem Altregister	10,00 €
...
12.6	Auskunft und Einsichtnahme	
12.6.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Abs. 2 PStG)	8,00 €
12.6.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	15,00 €
12.6.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum sofortigen Auffinden erforderliche Angaben nicht gemacht werden können	nach Zeitaufwand

Für Unterlagen, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, auch wenn sie sich noch vorübergehend im Standesamt befinden, dürfen Gebühren nach der GebOMI nicht mehr erhoben werden. Für deren Benutzung, also auch für die Gebührenerhebung, sind nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes die archivrechtlichen Vorschriften maßgeblich. Für den Bereich des Archivs aber hat das Ministerium des Innern keine Regelungskompetenz in Gebührenfragen, da es sich bei der Archivierung um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune handelt. Daher darf die GebOMI auch nicht im Archiv angewandt werden. Anzuwenden ist vielmehr die Gebührenordnung des Archivs oder – wenn eine solche nicht existiert – der entsprechende Abschnitt der Allgemeinen Gebührenordnung der Kommune.

Problem:

Für die Benutzer ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, warum die Gebühren für noch fortgeführte Unterlagen im Standesamt und nicht mehr fortgeführte Unterlagen im Archiv sich unterscheiden, obwohl es sich in beiden Fällen um Personenstandsunterlagen handelt.